

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Arnsberg Stand: 11.12.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, in der zur Zeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994 S. 2705 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung, § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, 2002, S. 1938 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden nach Maßgabe dieser Satzung getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Altpapier im Holsystem (Blaue Tonne), soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufspackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt (ab 1. 4. 2002).
 3. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (einschließlich solcher aus Metall).
 4. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG.
 5. Einsammeln und Beförderung von Abfällen aus Pflegeschnitten an Bäumen und Sträuchern (Baum- und Strauchschnitt).
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Einsammeln und Befördern von Laub.
 10. Einsammeln und Befördern von verschiedenen Abfällen aus Haushaltungen durch Einrichtung und Betrieb einer stationären Sammelstelle (ab 1. 4. 2002).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
1. nachstehende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):

Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 6 Abs. 3 VerpackV (Verpackungsverordnung).
 2. Abfälle im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG. Diese Abfälle sind in der als **Anlage** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), werden von der Stadt bei der von ihr betriebenen stationären Sammelstelle und bei mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Altöl und Altbatterien sind vorrangig entsprechend der gesetzlichen Regelungen bei den gewerbsmäßigen Händlern zurückzugeben.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 und 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 13 Abs. 1, Satz 1 KrW-/AbfG i.V. mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben hinsichtlich der dort anfallenden Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Ge-

werbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die im Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NW, S 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.11.1984 (GV NW S. 670), - SGV.NW. 74-

§ 7

Ausnahmen von Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 oder § 9 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind und für Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 KrW-/AbfG.

§ 8

Ausnahmen/Befreiungen von Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine **Ausnahme vom Anschluss- und Benutzerzwang** an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine **Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang** besteht für organische Abfälle aus Haushaltungen und/oder Kleingärten insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, diese **Stoffe** ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzerzwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-

/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Die **Ausnahme** vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzerzwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis in der geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen im Holsystem sind folgende Abfallbehälter und Abfallsäcke für Restabfall sowie Abfallsäcke für verwertbaren Abfall zugelassen:

- a) für Restabfall

DU 120 Liter (mit Transponder zum Zwecke der Erkennung)

DU 240 Liter (mit Transponder zum Zwecke der Erkennung)

MGB 1.100 Liter

Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Restabfällen, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen ausschließlich von der Stadt zugelassene Restabfallsäcke mit dem Aufdruck „Stadt Arnsberg -Abfallentsorgung-“ benutzt werden.

Die verschlossenen Abfallsäcke werden von der Stadt an den allgemeinen Abfuhrta-
gen eingesammelt, wenn sie neben oder auf dem Restabfallbehälter bereitgestellt sind.

- b) für verwertbare Abfälle (Leichtstoffe), die mit dem Grünen Punkt oder dem Logo eines
anderen Systembetreibers gekennzeichnet sind Abfall-Säcke (sog. „Gelber Sack“)

Abfall-Säcke (sog. „Gelber Sack“)

- c) für Papierabfälle (Altpapier)
DU 120 Liter
DU 240 Liter
MGB 1.100 Liter

- (3) Die Erfassung verwertbarer Abfälle aus Glas erfolgt im Bringsystem. Hierfür stehen in
ausreichender Dichte Depotcontainer zur Verfügung.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes nach dieser Satzung anzuschließende Grundstück erhält mindestens einen Abfallbehäl-
ter für Restabfall, einen Abfallbehälter für Altpapier und „gelbe Abfallsäcke“ für Verkaufsver-
packungen mit Grünem Punkt.

Die Aufstellung der Abfallbehälter hat der Grundstückseigentümer zu dulden.

- (2) Jedem Wohngrundstück wird mindestens ein 120 Liter Restabfallbehälter und ein 240 Liter Be-
hälter für Altpapier zugeteilt. Im Übrigen richtet sich das erforderliche und bereitzustellende Be-
hältervolumen für Restabfall nach der Zahl der Bewohner. Für Eigenkompostierer wird ein Min-
destvolumen von 15 Liter je Bewohner und Woche zur Verfügung gestellt. Regelmäßig soll ein
Mindestvolumen von 20 Liter je Bewohner und Woche zur Verfügung stehen (Richtwert). In be-
gründeten Fällen kann die Stadt auf schriftlichen Antrag hiervon abweichen.

Bei der Zuteilung der Papierabfallbehälter kann auf begründeten Wunsch im Einzelfall auch ein
120 Liter Behälter in Betracht kommen.

Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1 kann es im Einzelfall auch zulässig sein, dass zwei
unmittelbar nebeneinander liegende Grundstücke einen gemeinsamen Abfallbehälter für Alt-
papier nutzen (Abfallgemeinschaft).

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird
der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalen-
ten ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Behältervolumen von 20 Litern pro Wo-
che zur Verfügung gestellt.

Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

| Unternehmen/Institution | Je Platz/Beschäftigten/Bett | Einwohnerequivalent |
|---|-----------------------------|---------------------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen | Je Platz | 1 |
| b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbänden, | Je 3 Beschäftigte | 1 |

| | | |
|---|----------------------|-----|
| Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels,- Industrie,- o. Versicherungsvertreter | | |
| c) Schulen, Kindergärten | Je 10 Schüler/Kinder | 1 |
| d) Speisewirtschaften, Imbissstuben | Je Beschäftigten | 4 |
| e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen | Je Beschäftigten | 2 |
| f) Beherbergungsbetriebe | Je 4 Betten | 1 |
| g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel | Je Beschäftigten | 2 |
| h) sonstige Einzel- und Großhandel | Je Beschäftigten | 0,5 |
| l) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe | Je Beschäftigten | 0,5 |

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfls. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Behälterbemessung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Behälterbemessung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht und ist ein zusätzlicher oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen.

Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/ der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die zu leerenden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter und 240 Liter, die abzufahrenden Abfallsäcke für Restabfall und verwertbare Abfälle sowie sperrige Abfälle, Haushaltskühl- und Gefriergeräte, Baum- und Strauchschnitt und Grobschrott sind frühestens am Abend vor den von der Stadt festgesetzten Abfuhrzeiten so an der Straße oder unmittelbar an deren Grenze aufzustellen oder zu lagern, dass vorübergehende Personen oder der Straßenverkehr im übrigen nicht behindert oder gefährdet werden.
- (2) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.
- (3) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter werden von dem Sammelfahrzeug vom Standplatz geholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen.
- (4) Wenn das Sammelfahrzeug aus technischen, verkehrlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen Gründen an einzelnen Grundstücken nicht unmittelbar vorfahren bzw. die Leerung nicht unmittelbar vornehmen kann, so kann die Stadt den Aufstellungsort der Abfallbehälter, der Abfallsäcke für Restabfall und verwertbaren Abfall sowie den Bereitstellungsort für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Baum- und Strauchschnitt bestimmen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Restabfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Papierbehälter werden von dem durch die Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen auf Veranlassung der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum dieses Unternehmens.

Etwaige Benutzerkennungen oder sonstige Kennzeichnungen dürfen nur in leicht zu entfernender Form erfolgen.

- (2) Die Abfälle müssen in die auf Veranlassung der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Dosenschrott sowie Kunst- und Verbundstoffe und Restabfall zu halten und wie folgt zur Entsorgung bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß- und Buntglas in die dafür bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.

2. Altpapier ist in die dafür bereitgestellten Papierabfallbehälter - übergangsweise in die Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen oder den von der Stadt zugelassenen Trägern im Rahmen mobiler Sammlungen zu überlassen.
 3. Verkaufsverpackungen aus Metall (Dosenschrott) sowie Kunst- und Verbundstoffe, insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesem Material, sind in den dafür zur Verfügung gestellten Abfallsack („Gelber Sack“) einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
 4. Der verbleibende Restabfall ist in die zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter einzufüllen und in diesen zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Bereitstellung der Behälter sowie bei Bereitstellung überfüllter Behälter oder Behälter mit eingestampften Abfall ist die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle befreit.

- (6) Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, sowie schadstoffhaltige Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden, gleiches gilt für Depotcontainer.
- (7) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr befüllt werden.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Entleerung der auf dem Grundstück des Abfallbesitzer zugelassenen und identifizierbaren Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter und der gebührenpflichtigen Restabfallsäcke wird vierzehntäglich angeboten.

Über die jeweilige Inanspruchnahme der Leerung im Einzelfall entscheidet der Abfallbesitzer nach Bedarf.

Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, seinen Restabfallbehälter aus dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Abfallentsorgung (dazu zählen hygienische Gründe, Seuchenschutz, Abwehr von Siedlungsungeziefer, Vermeidung wilder Müllablagerungen) spätestens alle acht Wochen zur Abholung bereitzustellen.

- (2) Die Entleerung der nicht am Erkennungssystem teilnehmenden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen über 240 Liter erfolgt in vom Abfallbesitzer festgelegten Intervallen, und zwar 2 x wöchentlich, 1 x wöchentlich oder vierzehntäglich.
- (2) Die Abfallsäcke für verwertbare Abfälle („Gelbe Säcke“) werden im vierwöchentlichen Rhythmus abgefahren.
- (3) Die Abfallbehälter für Altpapier werden einmal monatlich abgefahren
- (5) Die Leerung/Abfuhr erfolgt werktags in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr.
- (6) Die Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der festgelegten Abfuhrtage werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.

§ 15

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat bei Inanspruchnahme eines zugelassenen Restabfallbehälters im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter oder Restabfallsäcke eingefüllt werden können (Sperrmüll), sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Baum- und Strauchschnitt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen oder selbst beim städtischen Wertstoffbringhof abzugeben.
- (2) Sperrige Abfälle, insbesondere Haushaltsgegenstände, wie Möbel, Matratzen, Teppiche sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Baum- und Strauchschnitt werden auf Anforderung des Abfallbesitzers außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Abfuhrtermine werden von der Stadt bestimmt und mitgeteilt.
- (3) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) aus Metall (Großschrott) sind von den übrigen sperrigen Abfällen getrennt zu halten; die Abfuhr ist gesondert anzufordern.

Zum Sperrgut zählen nicht Hausmüll, Bauschutt, Gartenabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen (z. B. Türen, Fenster, Bauholz, Verkleidungen, Teile von Sanitär- und Heizungsanlagen, nicht vollständig entleerte Öleöfen). Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrgut gehören.

- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie Baum- und Strauchschnitt sind jeweils vom Sperrgut getrennt zu halten; die Abfuhr ist gesondert anzufordern.

Zu Baum- und Strauchschnitt im Sinne dieser Satzung gehört ausschließlich strukturiertes Material aus Pflegeschnitten an Bäumen und Sträuchern innerhalb von Hausgärten. Das Material ist zu bündeln, die Länge der Bündel oder des einzelnen Schnittstückes darf 1,50 m nicht überschreiten.

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über §16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Plätze / Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken und zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere auch die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr von sperrigen Abfällen (§ 16) von Elektro- und Elektronik-Altgeräte und von Baum- und Strauchschnitt zu Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt bzw. auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei der städtischer Wertstoffbrühof angenommen worden sind.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Arnsberg und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Arnsberg erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Recht und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsrechte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, in dem er
1. entgegen § 3 ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. entgegen § 3 ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde so getrennt hält und aufbewahrt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;
 3. entgegen § 6 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt;
 4. entgegen § 9 ausgeschlossene Abfälle (§ 3) nicht zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;
 5. entgegen § 11 Abs. 2 die Aufstellung der Abfallbehälter nicht duldet;
 6. entgegen der in § 12 Abs. 1 genannten Weise die Abfallbehälter und die sonstigen Abfälle bereit stellt;
 7. entgegen § 12 Abs. 2 die Abfallbehälter nicht von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
 8. entgegen § 12 Abs. 4 den von der Stadt im Einzelfall bestimmten Aufstellungs- bzw. Bereitstellungsart nicht beachtet;
 9. entgegen § 13 Abs. 1 Abfallbehälter kennzeichnet, bemalt oder in nicht zu entfernender Weise beklebt;
 10. entgegen § 13 Abs. 2 Abfallbehälter oder Depotcontainer nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt;

11. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle in anderer Weise bereitstellt oder Abfälle neben den Abfallbehältern oder den Depotcontainern ablagert;
 12. entgegen § 13 Abs. 3 die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht;
 13. entgegen § 13 Abs. 4 die Trenn-, Bring- oder Bereitstellungspflichten für wiederverwertbare Abfälle nicht oder nicht ausreichend erfüllt;
 14. entgegen § 13 Abs. 5 Abfallbehälter nicht schonend behandelt oder überfüllt;
 15. entgegen § 13 Abs. 6 Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen sowie schadstoffhaltige Abfälle in die Abfallbehälter, die Restabfallsäcke oder Depotcontainer einfüllt;
 16. entgegen § 13 Abs. 8 Depotcontainer außerhalb der Befüllungszeiten benutzt;
 17. entgegen § 15 Abs. 2 bis 4 nicht zum Sperrgut bzw. nicht zum Baum- und Strauchschnitt zählende Gegenstände bereitstellt oder sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Baum- und Strauchschnitt ohne vorherige Terminabsprache bereitstellt;
 18. entgegen § 16 Abs. 1 und 2 seiner Anmelde- und Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt;
 19. entgegen § 17 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu dem Grundstück und zu den Abfallsammelstellen verweigert, oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den Anordnungen der Beauftragten nicht folgt;
 20. entgegen § 19 Abs. 5 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Anlage

Zu § 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Arnsberg

Ausgeschlossene Abfälle im Sinne der Satzung sind:

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel- und Huminrückstände, die nicht aus Haushalten stammen.
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z. B. verdorbene Pflanzenöle und Fettabfälle, die nicht aus Haushalten stammen.
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z. B. Fettabscheiderinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkereien.
4. Tierkadaver
5. Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine.
6. Tierischen Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle.
7. Abfälle aus Gerbereien, wie z. B. Äscherei- und Gerbereischlämme.
8. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z. B. Spuckstoffe bei Papiergewinnung.
9. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Blei-krätze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätze, sowie Salzschlacken aus der Alaluminiumschmelze.
10. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Gichtgas- und Natursteinschleifschlämme.
11. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub, Cadmium, Kupfer- und Zinkabfälle.
12. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium, Zinn oder Chrom enthalten.
13. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jaro-sitschlämme.
14. Karbidschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate.
15. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die nicht aus Haushaltungen stammen.
16. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten.
17. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme.
18. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen.
19. Explosivstoffe

20. Detergentien- und Waschmittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
21. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten.
22. Fäkalien aus Hauskläranlagen.
23. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches
 - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. ä.,
 - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
 - Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist.
24. Autowracks; soweit nicht von den kreisangehörigen Gemeinden nach § 5 Abs. 6 LAbfG eingesammelt.
25. Altreifen
26. Schlämme aller Art mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %, brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche.
27. Schnee
28. Wasser und flüssige Abfälle jeder Art.
29. Altholz aus dem Gewerbebereich